

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
13.11.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVP/002/2024

8. Neufassung der Hauptsatzung Vorlage: 7-032/24

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen
Abstimmung: JA 8
Beschluss-Nr.: 7-038/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow beschließt in ihrer Sitzung am 13.11.2024 die vorliegende Hauptsatzung.

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund der Änderungen in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Entschädigungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften, ist es erforderlich die Hauptsatzung zu überarbeiten und damit an die geltenden Rechtsvorschriften anzupassen. Daneben werden mit der neuen Kommunalverfassung den Gemeinden auch neue Regelungswünsche in den Hauptsatzungen ermöglicht.

Dazu hatten wir bereits nach der Wahl und vor den konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen umfangreiche Schulungen angeboten, in denen auf die neuen Vorschriften aber auch sonstige Regelungsmöglichkeiten eingegangen worden ist.

Nachfolgend möchten wir auf die wichtigsten Themen eingehen:

Digitale Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow hatte den Wunsch nach einer Regelung zur Teilnahme an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung.

Da es hierzu jedoch noch keine (erforderliche) Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums gibt, sind durch den Amtsleiter des Hauptamtes unter Berücksichtigung aller uns bekannten Erfordernisse Absätze in der neuen Hauptsatzung formuliert worden, die zur Prüfung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen waren.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat das Innenministerium als obere Rechtsaufsichtsbehörde und den Landesdatenschutzbeauftragten bezüglich der Formulierungen im Satzungsentwurf um Einschätzung gebeten, ob diese rechtlich ausreichend sind. Da die Antworten derzeit noch nicht vorliegen, wird empfohlen, Regelungen zur digitalen Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in einer späteren Fassung der Hauptsatzung zu regeln.

Daher haben wir in der Ihnen vorliegenden Entwurfsfassung die vorbereiteten Regelungen im § 3 gestrichen.

Vergabe von Aufträgen

Auch bezüglich der Vergabeverfahren ändert der § 22 KV M-V die bisherige Vorgehensweise: gem.

Abs. 4a entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung der Vergabeverfahren, „soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder den ...Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3.“

„Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, ..., sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.“

Besetzung der Ausschüsse

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nicht mehr durch Wahl, sondern im Rahmen des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens. Näheres regelt der § 32a KV M-V.

Die Gemeindevertretung möchte statt des bisherigen Hauptausschusses einen Haupt- und Finanzausschuss bilden. Dies wurde im § 5 der Hauptsatzung eingefügt, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind dort beschrieben.

Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters wurden erweitert, was im § 9 Abs. 5 beschrieben ist.

Hinweis: Zusätzlich regelt die Kommunalverfassung unter § Abs. 2 Satz 3 und 4: „...der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist. ...der Bürgermeister übt die Befugnisse nach Satz 3 im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit sie dies nicht durch Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat. Sollte eine solche Übertragung gewünscht sein, müsste eine Regelung dazu in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Nachtragshaushalt, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

In den §§ 10 und 11 sind die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik verankert.

Zuständigkeit bei Stundung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund einer Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes bei seiner letzten Prüfung der Gemeinde Ostseebad Prerow war die Festlegung von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Ansprüchen neu zu regeln. Dabei gab es die Möglichkeit der Regelung durch Beschluss der Gemeindevertretung oder die Regelung in der Hauptsatzung. Wir haben allen amtsangehörigen Gemeinden die Regelung in der Hauptsatzung vorgeschlagen und es wurde auch so umgesetzt. Mit Inkrafttreten der neuen Regelung muss die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen außer Kraft gesetzt werden.

Entschädigung

Wie bereits oben beschrieben, ist auch die Entschädigungsverordnung geändert worden. Entsprechend sind im § 13 der Hauptsatzung die Beträge angepasst. Zudem haben wir den Abs. 6 neu eingefügt – danach sollen die Entschädigungen und Sitzungsgelder bereits ab der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gezahlt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im laufenden Haushalt eingestellt.

gez. Katrin Kleist
Leitende Verwaltungsbeamtin

Finanzielle Auswirkungen

nicht abschätzbar
Produkt/Konto: 51101 5624
Betrag: 25.000 €

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Christian Seidlitz
Bürgermeister

